

MERKBLATT EHESCHIEDUNG

Es existieren drei Möglichkeiten, eine Scheidung einzuleiten:

- 1) Ehescheidung auf gemeinsames Begehren
 - a. mit umfassender Einigung über die Nebenfolgen nach Art. 111 ZGB
 - b. mit Teileinigung über die Nebenfolgen nach Art. 112 ZGB
- 2) Ehescheidungsklage nach Art. 114 ZGB (zweijähriges Getrenntleben)
- 3) Ehescheidungsklage nach Art. 115 ZGB (Unzumutbarkeit)

1) Ehescheidung auf gemeinsames Begehren

Bei dieser Variante sind sich die Ehegatten einig, dass sie sich scheiden lassen wollen. Bei einfachen Verhältnissen, d.h. wenn die Ehegatten keine Kinder bzw. keine minderjährigen oder keine in Ausbildung stehenden Kinder haben sowie nicht Eigentümer von Liegenschaften sind, steht den Parteien auf unserer Website ein Formular einer Ehescheidungsvereinbarung zur Verfügung (vgl. Formular Ehescheidungsvereinbarung für einfache Verhältnisse). In allen anderen Fällen von einvernehmlichen Scheidungen, bei denen insbesondere minderjährige Kinder oder Liegenschaften vorhanden sind, empfehlen wir den Beizug einer Anwältin / eines Anwalts.

a. Ehescheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung nach Art. 111 ZGB

Sind sich die Parteien einig, dass sie sich scheiden lassen wollen und über alle Nebenfolgen der Scheidung wie nachehelicher Unterhalt, Kinderbelange und Güterrecht, so stellt dies eine Ehescheidung auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung nach Art. 111 ZGB dar. Über die Einigung betreffend die Nebenfolgen der Ehescheidung wird eine Ehescheidungsvereinbarung unterzeichnet. Der Scheidungsantrag und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen müssen von den Parteien gemeinsam abgefasst, beidseits unterzeichnet und anschliessend unter Beilage der erforderlichen Unterlagen dem Kantonsgericht Nidwalden eingereicht werden.

Nach Erhalt des gemeinsamen Scheidungsantrages und der erforderlichen Unterlagen werden die Eheleute durch das Kantonsgericht Nidwalden zur Leistung eines Kostenvorschusses von in der Regel Fr. 1'800.00 aufgefordert (je nach Kostenregelung in der Scheidungsvereinbarung wird der Kostenvorschuss bei beiden Ehegatten oder nur bei einem Ehegatten eingefordert). Ist es den Parteien bzw. der Partei nicht möglich, den Prozess zu finanzieren, können / kann sie, sofern das Verfahren nicht aussichtslos erscheint, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen (Art. 117 ff. ZPO). Nach Eingang der Zahlung des Kostenvorschusses oder der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden die Eheleute zu einer getrennten und gemeinsamen Anhörung eingeladen, wozu beide Eheleute zu erscheinen haben. Allfällige den Eheleuten bereits bekannte Abwesenheiten (Ferien, Militär, Kurse) sollten dem Gericht deshalb gleichzeitig mit Einreichung des Scheidungsantrages mitgeteilt werden, damit der Termin nicht widerrufen werden muss. Sinnvoll ist auch, wenn sie ein Mobiltelefon haben, uns die Nummer mitteilen.

Wird anlässlich der Anhörung festgestellt, dass die Vereinbarung über die Scheidungsnebenfolgen genehmigt werden kann, wird alsdann das Urteil vom/von der Kantonsgerichtspräsidenten/in verfasst und den Parteien zugestellt.

b. Ehescheidung auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung nach Art. 112 ZGB

Sind sich die Ehegatten zwar einig, dass sie sich scheiden lassen wollen, jedoch nicht über alle oder nur einige Nebenfolgen der Scheidung, so können sie beim Kantonsgericht Nidwalden den Scheidungsantrag und eine Teileinigung nach Art. 112 ZGB einreichen. Der Scheidungsantrag und die allfällige Teilvereinbarung über die Scheidungsfolgen müssen von den Parteien gemeinsam abgefasst, unterzeichnet und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen an das Kantonsgericht Nidwalden eingereicht werden. Diesbezüglich empfehlen wir den Beizug einer Anwältin / eines Anwalts.

Nach Erhalt des gemeinsamen Scheidungsantrages und der erforderlichen Unterlagen werden Sie zur Leistung eines Kostenvorschusses von vorerst ca. Fr. 1'800.00 aufgefordert (je nach Kostenregelung in der Scheidungsvereinbarung wird der Vorschuss bei beiden Ehegatten oder nur bei einem Ehegatten eingefordert). Ist es den Parteien bzw. der Partei nicht möglich, den Prozess zu finanzieren, können / kann sie sofern das Verfahren auch nicht aussichtslos erscheint, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen (Art. 117 ff. ZPO). Nach Eingang der Zahlung des Kostenvorschusses oder der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden die Eheleute zu einer getrennten und gemeinsamen Anhörung eingeladen, wozu beide Eheleute zu erscheinen haben. Allfällige den Eheleuten bereits bekannte Abwesenheiten (Ferien, Militär, Kurse) sollten dem Gericht deshalb gleichzeitig mit Einreichung des Scheidungsantrages mitgeteilt werden, damit der Termin nicht widerrufen werden muss. Sinnvoll ist auch, wenn sie ein Mobiltelefon haben, uns ihre Nummer mitteilen.

Nach Durchführung der getrennten und gemeinsamen Anhörung, wonach die Parteien bestätigen müssen, dass sie mit der Scheidung und der Teilregelung der Nebenfolgen einverstanden sind bzw. erklären, dass das Gericht die noch strittigen Scheidungsnebenfolgen beurteilen soll, wird das strittige Verfahren eingeleitet. Dabei wird beiden Parteien die Möglichkeit gegeben, innert Frist zu den noch offenen Scheidungsfolgen ihre begründeten Anträge zu stellen. Das Gericht kann die Parteipollen verteilen, d.h. bestimmen wer als Kläger und wer als Beklagter auftreten muss. Nach Eingang der Parteianträge werden diese der beklagten Partei zur Kenntnis gebracht. Zu gegebener Zeit werden beide Parteien zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Anlässlich der Gerichtsverhandlung wird über die noch streitigen Scheidungsfolgen entschieden. Danach wird den Parteien das Scheidungsurteil zugestellt.

2) Ehescheidungsklage nach Art. 114 ZGB

Sind sich die Ehegatten nicht einig, dass sie sich scheiden lassen wollen resp. nur ein Ehegatte möchte sich scheiden lassen, so steht dem anderen die Ehescheidungsklage nach Art. 114 ZGB zur Verfügung. Danach kann ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage oder bei Wechsel zur Scheidung auf Klage mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Demnach ist für die Gutheissung einer Ehescheidungsklage nach Art. 114 ZGB erforderlich, dass die Ehegatten seit mindestens zwei Jahren getrennt leben.

Die Ehescheidungsklage nach Art. 114 ZGB kann ohne schriftliche Begründung eingereicht werden. Damit die Gegenpartei und das Gericht wissen, worum es geht, ist es jedoch sinnvoll, die Klage kurz zu begründen. Für die Ehescheidungsklage steht auf unserer Website ein Formular zur Verfügung (vgl. Formular Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB). Meist dürfte es auch angezeigt sein, eine Anwältin / einen Anwalt beizuziehen.

Die Ehescheidungsklage hat folgende Angaben zu enthalten:

- Namen und Adressen der Ehegatten sowie die Bezeichnung allfälliger Vertreterinnen und Vertreter;
- das Rechtsbegehren, die Ehe sei zu scheiden sowie die Bezeichnung des Scheidungsgrunds (Art. 114 oder 115 ZGB)
- die Rechtsbegehren hinsichtlich der vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen;
- die Rechtsbegehren hinsichtlich der Kinder;
- die erforderlichen Belege;
- das Datum und die Unterschriften.

Nach Erhalt der Klage und der erforderlichen Unterlagen wird die Klägerschaft zur Leistung eines Kostenvorschusses aufgefordert. Die Höhe des Kostenvorschusses bestimmt sich nach den gestellten Rechtsbegehren. Ist es der klagenden Partei nicht möglich, den Prozess zu finanzieren, kann sie, sofern das Verfahren auch nicht aussichtslos erscheint, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO) stellen. Nach Eingang der Zahlung des Kostenvorschusses oder der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird die Klage der beklagten Partei zur Kenntnis gebracht und die Parteien werden zu einer Einigungsverhandlung vorgeladen.

Die Parteien haben an der Einigungsverhandlung persönlich teilzunehmen. Allfällige den Parteien bereits bekannte Abwesenheiten (Ferien, Militär, Kurse etc.) sollten dem Gericht deshalb gleichzeitig mit Einreichung der Klage bzw. der Erklärung, dass die beklagte Partei mit der Scheidung nicht einverstanden ist, mitgeteilt werden, damit der Termin nicht widerrufen werden muss.

Steht der Scheidungsgrund fest, so versucht das Gericht zwischen den Ehegatten eine Einigung über die Scheidungsfolgen herbeizuführen. Steht der Scheidungsgrund nicht fest oder kommt keine Einigung zustande, so setzt das Gericht der klagenden Partei Frist, eine schriftliche Klagebegründung nachzureichen, sofern die Klage noch nicht begründet ist. Bei Nichteinhalten der Frist wird die Klage als gegenstandslos abgeschrieben (Art. 291 ZPO).

3) Ehescheidungsklage nach Art. 115 ZGB

Bei dieser Variante sind sich die Ehegatten wiederum nicht einig, dass sie sich scheiden lassen wollen resp. möchte sich ein Ehegatte nicht scheiden lassen. Bei dieser Variante kann sich der scheidungswillige Ehegatte bereits vor Ablauf der Frist des zweijährigen Getrenntlebens scheiden lassen, wenn eine Unzumutbarkeit vorliegt. An die Unzumutbarkeit sind jedoch ausserordentlich hohe Anforderungen geknüpft (z.B. Misshandlung durch den Partner), so dass dieser Scheidungsgrund höchst selten angerufen werden kann.

Die Ehescheidungsklage nach Art. 115 ZGB kann ebenfalls ohne schriftliche Begründung eingereicht werden. Damit die Gegenpartei und das Gericht wissen, worum es geht, ist es jedoch sinnvoll, die Klage kurz zu begründen. Meist dürfte es auch angezeigt sein, eine Anwältin / einen Anwalt beizuziehen.

Die Ehescheidungsklage nach Art. 115 ZGB ist in der gleichen Form wie die Ehescheidungsklage nach Art. 114 ZGB einzureichen. Das Verfahren läuft ebenfalls wie dasjenige für die Ehescheidungsklage nach Art. 114 ZGB ab (vgl. oben).